

Handlungsleitfaden zum Umgang mit bildlichem sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial und bildlichen sexualbezogenen Darstellungen minderjähriger Personen

Schritt-für-Schritt-Anleitung für Fachkräfte
aus psychosozialen und pädagogischen Einrichtungen

Inhalt

Inhalt	
Einführung	3
Fallbeispiele aus der Praxis:	3
Schritt-für-Schritt-Anleitung	4
1 Illegale Inhalte identifizieren	4
2 Melden in Netzwerken und auf Plattformen	5
3 Dokumentation der Metadaten	5
4 Melden an öffentliche Online-Stellen	6
5 Prüfen einer Anzeige und Mitteilung	6
a. Wann besteht eine Anzeigepflicht?	6
b. Wann besteht eine Mitteilungspflicht?	8
Das Gesetz: § 207a Strafgesetzbuch	8
Was ist bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial?	9
Was sind bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen?	9
Wodurch mache ich mich strafbar?	9
Was ist nicht strafbar?	10
Risiken für Fachkräfte und Jugendliche	11
Abschluss	11
Kontakte und Information	11
Annex: Auszug Strafgesetzbuch § 207a, Stand 25.7.2024	12

■ Einführung

Fachkräfte spielen eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung von Erwachsenen und Kindern, die in Berührung mit **Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und sexualbezogenen Darstellungen Minderjähriger** kommen. Der Umgang damit erfordert eine hohe Sensibilität. Das Engagement der Fachkräfte und ihre Fachkenntnisse sind dabei von besonderem Wert, um eine sichere und unterstützende Umgebung für diejenigen zu schaffen, die diesbezüglich Erfahrungen gemacht haben und davon betroffen sind.

Dieser Handlungsleitfaden wurde entwickelt, um Fachkräften hilfreiche Informationen, den gesetzlichen Rahmen, eine Schritt-für-Schritt-Anleitung sowie Maßnahmen zur Präven-

tion zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es, schnell zu handeln und angemessen auf Situationen zu reagieren, in denen Betroffene¹ mit Missbrauchsdarstellungen oder sexualbezogenen Darstellungen Minderjähriger konfrontiert werden.

Die Sensibilisierung für die Herausforderungen im Umgang mit **Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und sexualbezogenen Darstellungen Minderjähriger** und die Schaffung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen sind von entscheidender Bedeutung. Dadurch können Fachkräfte vor dem Risiko geschützt werden, unbeabsichtigt strafrechtlich relevante Handlungen zu setzen, während sie gleichzeitig ihre Rolle zum Schutz und in der Unterstützung von Betroffenen bestmöglich wahrnehmen.

■ Fallbeispiele aus der Praxis:

Folgende Fallbeispiele zeigen die Vielfalt an Situationen, mit denen Fachkräfte konfrontiert sind. Sie veranschaulichen die Herausforderungen bei der Unterstützung von Erwachsenen und Kindern im Umgang mit Missbrauchsdarstellungen, bei denen Fachkräfte schnell reagieren müssen, um sowohl dem Schutz der Betroffenen als auch den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Ein Sechzehnjähriger erzählt seiner Vertrauenslehrerin von einem Beitrag in einer WhatsApp-Gruppe, in dem ein Kind sexuell missbraucht wird. Er zeigt ihr den Beitrag aber nicht direkt. Er kennt das Kind nicht persönlich.

Ein Lehrer entdeckt auf dem Computer eines Schülers Nacktbilder und stellt sich nun die Frage, wie er damit umgehen soll.

Im Zuge eines Cyber-Mobbing-Falles wird ein – ursprünglich einvernehmlich erstelltes – Nacktbild eines Kindes in einer WhatsApp-Gruppe der Klasse geteilt.

Eine Jugendliche zeigt einem Jugendarbeiter ein Konto auf Instagram, in dem Nacktaufnahmen von Jugendlichen in der Umgebung anonym gepostet werden.

Eine Betreuerin einer psychosozialen Einrichtung sieht am Handy ihres vierzehnjährigen Klienten Missbrauchsdarstellungen von Kindern oder Jugendlichen auf TikTok, als sie miteinander durch dessen Stream scrollen.

Eine Frau meldet sich bei einer Frauenberatungsstelle, da sie ihren Partner verdächtigt, Missbrauchsdarstellungen zu besitzen.

Ein Sozialarbeiter einer Beratungsstelle erhält von einem Klienten versehentlich eine E-Mail mit sexualisierten Darstellungen Minderjähriger.

Eine ehrenamtliche Betreuerin eines Vereins sieht sich mit Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger konfrontiert.

¹ Der Begriff „Betroffene:r“ wird im Handlungsleitfaden einerseits für Personen verwendet, die in Berührung mit Missbrauchsdarstellungen von Kindern oder sexualbezogenen Darstellungen Minderjähriger kommen, andererseits auch für die abgebildete Person selbst, die als direkte:r Betroffene:r von sexualisierter Gewalt verstanden wird

Ein neunjähriger Junge fotografiert seinen erigierten Penis und schickt dieses Foto an seine Freunde auf WhatsApp. Das bekommen die Eltern eines anderen Kindes mit.

Eine Dreizehnjährige fotografiert sich selbst mit gespreizten Beinen vor dem Spiegel, hat dabei aber Unterwäsche an.

Terminologie

Es ist wichtig, angemessene Begrifflichkeiten und eine Sprache zu verwenden, die Kinder als besonders schützenswerte Subjekte respektiert, die die Realität der Ausbeutung von Kindern angemessen widerspiegelt, die die Betroffenen nicht stigmatisiert und sexualisierte Gewalttaten nicht verharmlost.

Begriffe wie „Kinderpornografie“ oder „pornografische Darstellungen Minderjähriger“ sind irreführend und verharmlosend, denn die Darstellungen beinhalten keine Pornografie, sondern sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. In der Fachliteratur haben sich Begriffe wie „Missbrauchsdarstellungen“ oder „Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ etabliert. Allerdings muss auch einvernehmlich erstelltes Material von Jugendlichen, das unter bestimmten Voraussetzungen legal ist, unterschieden werden. In Österreich werden nach § 207a StGB die juristischen Begriffe „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“ und „bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen“ verwendet.

■ Schritt-für-Schritt-Anleitung

Diese Schritt-für-Schritt-Anleitung bietet Fachkräften, die mit Missbrauchs- und sexualbezogenen Darstellungen Minderjähriger oder einem Verdacht konfrontiert werden, eine klare Orientierung und praktische Unterstützung in wenigen Schritten. Die Anleitung empfiehlt ein strukturiertes Vorgehen, um zuerst illegale Inhalte zu identifizieren, Meldungen in Netzwerken oder Plattformen vorzunehmen und eine ausreichende Dokumentation zu gewährleisten. Nach dieser ersten Phase erfolgt die Meldung an öffentliche Stellen. Der letzte Schritt beinhaltet auch die Prüfung einer möglichen Anzeige- oder Mitteilungspflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

■ 1 Illegale Inhalte identifizieren

Im ersten Schritt empfiehlt es sich, abzuklären, ob sich das Material im Anwendungsbereich des Strafrechts befindet. Dabei soll, wenn möglich, aus strafrechtlichen Gründen

vermieden werden, die Inhalte anzusehen, sondern im Gespräch mit der betroffenen Person eingegrenzt werden, um welches Thema es sich handelt.

In Österreich definiert § 207a des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) den rechtlichen Umgang mit *bildlich sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial* sowie *bildlich sexualbezogenen Darstellungen minderjähriger Personen*: Grundsätzlich immer verboten ist der Besitz von Missbrauchsdarstellungen minderjähriger Personen sowie bildlich sexualbezogenen Darstellungen von Kindern unter 14 Jahren. Unter bestimmten Voraussetzungen sind das Tauschen und der Besitz von bildlich sexualbezogenen Darstellungen zwischen Jugendlichen ab 14 Jahren legal, nämlich wenn diese freiwillig, im Einvernehmen und nur zum eigenen Gebrauch erstellt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Unmündige Minderjährige dürfen bildlich sexualbezogene Darstellungen nur von sich selbst besitzen und diese nicht weitergeben.

§ 207a

Immer verboten sind der Besitz und die Verbreitung von:

- bildlich sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial unter 18 Jahre
- bildlich sexualbezogenen Darstellungen von Unter-14-Jährigen, die nicht von einem selbst sind
- sexualisierten Darstellungen von 14-bis-18-Jährigen ohne die Zustimmung derselben oder an eine Öffentlichkeit

Unter Umständen legal sind:

- Darstellungen, die ab 14 Jahren im Einvernehmen (freiwillig) entstanden sind, dem eigenen Gebrauch dienen und nicht mit Dritten geteilt werden.

2 Melden in Netzwerken und auf Plattformen

Missbrauchsdarstellungen und sexualbezogene Darstellungen Minderjähriger in sozialen Netzwerken und auf Plattformen können schwerwiegende Auswirkungen auf die Betroffenen haben und stellen zudem eine Verletzung der Nutzungsrichtlinien dar. Es ist wichtig, dass Jugendliche wissen, dass sie die identifizierten Inhalte nicht weiter anschauen, verbreiten dürfen und wie sie solche Inhalte melden bzw. als problematisch markieren können, um das Risiko weiterer Schäden zu minimieren. Fachkräfte können Kinder und Jugendliche dabei unterstützen und begleiten, die identifizierten Inhalte korrekt zu melden.

Anleitung zum Meldevorgang in Netzwerken und auf Plattformen:

Inhalt oder Nutzer:in identifizieren: Dazu muss der Beitrag, die Story, der Kommentar, das Video oder das Profil der Person, die den Inhalt verbreitet hat, ausgewählt werden.

Meldesymbol oder Option finden: Das Meldesymbol ist normalerweise repräsentiert durch drei Punkte oder ein Ausrufezeichen, das in der Nähe des Inhalts

oder des Profils platziert ist, oder es kann eine Anfrage an die Plattform gesendet werden.

Auf „Melden“ oder „Report“ klicken: Über das Meldesymbol kann die Option „Melden“ oder „Report“ ausgewählt werden.

Grund für die Meldung auswählen: Es erscheint ein Menü, in dem ein Grund für die Meldung ausgewählt werden kann, z. B. „Sexuelle Handlung“, „Nacktheit“ oder „Unangemessener Inhalt“. Die Plattform wird möglicherweise dazu auffordern, weitere Details anzugeben oder spezifische Anweisungen zu befolgen, um die Meldung abzuschließen.

Bestätigen der Meldung: Alle Informationen sollten vor der Einreichung überprüft werden. Anschließend kann die Meldung bestätigt werden.

Warten auf eine Rückmeldung: Die Plattform wird die Meldung überprüfen und entsprechende Maßnahmen ergreifen, falls notwendig.

Weitere Option „Take it Down“: Der kostenlose Online-Dienst „Take It Down“ kann dabei helfen, die Online-Weitergabe von Missbrauchsdarstellungen und sexualbezogenen Darstellungen Minderjähriger zu löschen oder zu unterbinden, die von Betroffenen unter 18 Jahren aufgenommen wurden.

www.takeitdown.ncmec.org/de

3 Dokumentation der Metadaten

Ermitteln Sie nicht selbst. Machen Sie keine Screenshots, da Sie damit Kopien der Inhalte erzeugen und somit eine strafrechtlich verbotene Handlung setzen würden. Dokumentieren Sie stattdessen die Metadaten und begleiten Sie die Betroffenen, dies zu tun.

Metadaten sind Daten, die Informationen über Merkmale und Inhalte anderer Daten enthalten. Sie beschreiben verschiedene Aspekte von Daten, wie zum Beispiel den Inhalt, die Struktur, Formatierung oder Herkunft. Bevor die Inhalte mit illegalem Material endgültig gelöscht werden, ist es für eine mögliche Anzeige wichtig, dass relevante Metadaten dokumentiert werden.

Wo wurde der Inhalt geteilt? (Die URL ist am Handy einsehbar, wenn der Link kopiert wird.)

Wann wurde der Inhalt geteilt?

Wer hat ihn geteilt? (Name oder Nutzername/Telefonnummer)

Wer hat den Inhalt erhalten?

Beschreibung des Inhalts, sofern möglich

Ist die meldende Person selbst abgebildet oder aktiv involviert?

Sind Personen zu erkennen, die der meldenden Person bekannt sind?

Sind diese Personen in Gefahr?

Je umfassender die Daten gesichert sind, desto besser. Besonders wichtig sind Telefonnummern, IP-Adressen, Zeitstempel, Domainnamen, verwendete Internetadressen und das Userprofil. Bei der Dokumentation der Daten ist darauf zu achten, dass diese so rasch wie möglich über eine Meldestelle oder bei der nächsten Polizeiinspektion – in unveränderter und nicht bearbeiteter Form – bekannt gegeben werden.

4 Melden an öffentliche Online-Stellen

In Österreich können bildlich sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildlich sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen entweder persönlich bei der nächstgelegenen Polizeiinspektion oder digital an folgende Stellen gemeldet werden:

„Stopline“: Die „Stopline“ ist die österreichische Online-Meldestelle gegen sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger sowie gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet. Sie akzeptiert anonyme Online-Meldungen und leitet diese nach entsprechender Prüfung an den Host-Provider und die zuständigen Behörden weiter, damit die Inhalte schnellstmöglich aus dem Internet entfernt werden. www.stopline.at

Bundeskriminalamt: Das Bundeskriminalamt ist auch Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsdarstellungen von Kindern oder Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus. meldestelle@interpol.at

Die Meldungen bei „Stopline“ und dem Bundeskriminalamt werden individuell juristisch geprüft und sofort den zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Das bloße Melden bei einer Plattform, wie Facebook oder Instagram, führt nicht zwangsläufig zu diesen Schritten!

5 Prüfen einer Anzeige und Mitteilung

In der Regel sind Fachkräfte dazu verpflichtet, sowohl eine Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft als auch eine Mitteilung über den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bei der Kinder- und Jugendhilfe zu machen, wenn sie während ihrer Arbeit auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung stoßen.

a. Wann besteht eine Anzeigepflicht?

Die Anzeigepflicht ist in § 78 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Sie besteht dann, wenn der Verdacht besteht, dass eine Straftat begangen wurde. Die Anzeige hat bei der nächsten Polizeiinspektion oder der Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

Behörden oder öffentliche Dienststellen²

Behörden oder öffentliche Dienststellen sowie Mitarbeiter:innen der Gesundheitsberufe, die einem Berufsgesetz unterliegen, sind unter bestimmten Umständen zur Anzeige verpflichtet. Die Anzeigepflicht für Behörden oder öffentliche Dienststellen wird in § 78 StPO geregelt.

Alle anderen Personen haben zwar die Möglichkeit eine Anzeige zu erstatten, sind aber von Gesetzes wegen nicht dazu verpflichtet.

2 z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Schulen



Das Gesetz sieht in folgenden Fällen eine Ausnahme von der Anzeigepflicht vor:

Durch die Anzeige würde eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigt werden, für deren Wirksamkeit ein persönliches Vertrauensverhältnis notwendig ist.

Es liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Strafbarkeit der Tat binnen kürzester Zeit durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird.

Zu betonen ist jedoch, dass der Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung, wie insbesondere auch durch die weitere Verbreitung des inkriminierten Materials, oberste Priorität hat, und die Behörde oder öffentliche Dienststelle jedenfalls alles unternehmen muss, was dafür notwendig ist. Darunter fällt nach § 78 Abs 3 StPO auch die Erstattung einer Anzeige, selbst in den oben genannten Fällen, in denen eigentlich eine Ausnahme von der Anzeigepflicht bestehen würde.

Zusätzlich zu der allgemeinen Regelung der Anzeigepflicht sind auch spezielle gesetzliche Bestimmungen in den jeweiligen Berufsgesetzen (wie z. B. dem Ärztegesetz) zu beachten.

Was ist bei einer Anzeige zu beachten?

Falls die Notwendigkeit einer Anzeigenlegung besteht, ist ein Ausweis mitzunehmen. Eine anonyme Anzeige ist in diesem Kontext nicht möglich, da Ermittlungen durchgeführt werden müssen und Zeugen dafür gebraucht werden.

Was kann passieren, wenn ich eine Anzeige mache?

Vorsicht, auch der Besitz illegalen Materials bei Erstattung der Anzeige kann zu Komplikationen, wie etwa Strafbarkeit, führen. Jedoch hat nicht die Polizei, sondern die Staatsanwaltschaft zu entscheiden, ob der Besitz auch von dem für § 207a StGB notwendigen Vorsatz getragen ist. Dies wird zwar regelmäßig nicht der Fall sein, kann jedoch besonders dann problematisch werden, wenn man mehrere relevante Inhalte in seinem Besitz hat oder es sich nicht um einen Einzelfall handelt.

Als Konsequenz kann das Endgerät, auf dem sich die möglicherweise illegalen Inhalte befinden, von der Polizei beschlagnahmt werden, damit sämtliche Ermittlungs- und Analysetätigkeiten durchgeführt werden können. In Fällen, in denen die inkriminierte Datei vor Ort nachweislich gelöscht werden kann, werden die Geräte jedoch möglicherweise wieder ausgehändigt. Dazu werden zum Beispiel die Handys wieder auf Werkseinstellung zurückgesetzt.

Während eines Ermittlungsverfahrens werden in der Regel die Zeug:innen und die Beschuldigten über eine Anzeige informiert. Letztere haben zudem das Recht auf Akteneinsicht, wodurch die Möglichkeit einer anonymen Anzeige ausgeschlossen ist.

Kinder und Jugendliche haben im Zusammenhang mit Straftaten besondere Rechte, wie das Recht auf Prozessbegleitung oder eine anwaltliche Vertretung. Umfangreiche Informationen dazu bietet die: Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche (pb-fachstelle.at)

Exkurs: Entgegennehmen einer Anzeige

Es wird empfohlen, im Vorfeld der Erstattung einer polizeilichen Anzeige die unter Punkt 3 angeführten Metadaten – soweit vorhanden – zu dokumentieren und in unveränderter und nicht bearbeiteter Form bei der Anzeigenlegung mitzunehmen. Wenn notwendig, kann auf die Strafprozessordnung § 100 Abs 3a³ hingewiesen werden, wodurch die Kriminalpolizei auch dann verpflichtet ist, eine Anzeige aufzunehmen und der Staatsanwaltschaft zu berichten, wenn aus ihrer Sicht kein Anfangsverdacht vorliegt, oder sie Zweifel hat, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, zu dessen Aufklärung sie allerdings berechtigt und verpflichtet wäre, Ermittlungen zu führen.

³ [https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326&Artikel=&Paragraf=100&Anlage=&Uebergangsrecht=#:-:text=\(3a\)%20Die%20Kriminalpolizei%20hat%20oder,verpflichtet%20w%C3%A4re%2C%20Ermittlungen%20zu%20f%C3%BChren.](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326&Artikel=&Paragraf=100&Anlage=&Uebergangsrecht=#:-:text=(3a)%20Die%20Kriminalpolizei%20hat%20oder,verpflichtet%20w%C3%A4re%2C%20Ermittlungen%20zu%20f%C3%BChren.)



Nach der gelegten Anzeige auf die Anzeigenbestätigung nicht vergessen!

b. Wann besteht eine Mitteilungspflicht?

Während die Anzeigepflicht darauf abzielt, die Strafverfolgung sicherzustellen, dient die Mitteilungspflicht dazu, Risiken zu identifizieren und zu minimieren. Eine Mitteilungspflicht besteht nach § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Nach dem Gesetz muss es sich um einen begründeten Verdacht handeln. Dieser besteht insbesondere dann, wenn er über bloße Vermutungen hinausgeht. Zusätzlich muss eine konkrete Gefährdung bestehen, die nicht durch die eigene fachliche Intervention behoben werden kann. Eine Gefährdung nach § 37 B-KJHG besteht dann, wenn *„Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist.“*

Zur Mitteilung verpflichtet sind nach diesem Gesetz folgende Berufsgruppen:

1. Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht

2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
4. private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
5. Kranken- und Kuranstalten
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege

Personen, die nicht zu diesen Berufsgruppen zählen, können eine Mitteilung abgeben, sind aber nicht dazu verpflichtet.

Was ist bei einer Mitteilung zu beachten?

Die Mitteilung hat bei dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erfolgen und kann schriftlich (hier eine Vorlage⁴) oder auch telefonisch eingebracht werden. Die Mitteilung muss jedenfalls alle relevanten Wahrnehmungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person enthalten.

Zusätzlich zu der allgemeinen Regelung der Mitteilungspflicht sind auch spezielle gesetzliche Bestimmungen in den jeweiligen Berufsgesetzen (wie z. B. dem Ärztegesetz) zu beachten.

Das Gesetz: § 207a Strafgesetzbuch

„Minderjährige Person“ = in Österreich Person unter 18 Jahren

„Unmündige minderjährige Person“ = in Österreich Person unter 14 Jahren

„Mündige minderjährige Person“ = in Österreich Person von 14 bis 18 Jahren

„Volljährige Person“ = in Österreich Person ab 18 Jahren

„Strafmündig“ = in Österreich Person ab 14 Jahren

In Österreich wird im Strafgesetzbuch durch § 207a StGB geregelt, was im Anlassfall tatsächlich als illegales Material eingestuft wird. Der Gesetzgeber spricht in der Überschrift zu dieser Bestimmung von *„bildlichem sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial und bildlichen sexualbezogenen Darstellungen minderjähriger Personen“*. Diese beiden Themenbereiche werden nachstehend separat erklärt:

⁴ <https://www.gewaltinfo.at/dam/jcr:65a89145-4191-408b-aef0-4f7c6ee3691f/mitteilung-an-die-kinder-und-jugendhilfe-bei-kindeswohlgefaerdung-2.pdf>

Was ist bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial?

Darunter versteht man Darstellungen, die sexuelle Handlungen von oder an Kindern beinhalten oder darauf abzielen, dies dem Betrachter glaubhaft zu machen. Es geht also darum, der betrachtenden Person, die dieses Material aufruft, zu zeigen oder vorzuspiegeln, dass derartige sexuelle Handlungen stattgefunden haben. Illegal sind weiters Darstellungen mit Fokus auf die Geschlechtsteile von Minderjährigen. Bildlich sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial kann verschiedene Formen annehmen, darunter:

Bilder: Fotografische Aufnahmen, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren darstellen, die darauf abzielen, einen entsprechenden Eindruck derartiger Handlungen zu erwecken, oder die Abbildungen von Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger zur sexuellen Erregung des:der Betrachter:in beinhalten.

Videos: Visuelle Aufnahmen oder Filme, die sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige dokumentieren, live streamen oder darstellen.

Grafiken oder Animationen: Digitale Darstellungen oder Computergrafiken, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche so wirklichkeitsnahe abbilden, dass der:die Betrachter:in von einer realen Situation ausgehen kann.

Was sind bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen?

Darunter versteht man insbesondere Darstellungen, die minderjährige Personen von sich selbst oder voneinander bei sexuellen Handlungen oder von ihren Genitalien herstellen, ohne dass eine Missbrauchssituation gegeben ist. Der Unterschied zum „bildlichen sexualbezogenen Kindesmissbrauchsmaterial“ liegt daher darin, dass diese Abbildungen freiwillig erstellt

werden und diese Erstellung damit für die abgebildete Person meistens strafrechtlich nicht relevant ist.

Verboten ist jedoch auch in diesem Zusammenhang Folgendes:

Bildlich sexualbezogene Darstellungen von Minderjährigen unter 14 Jahren, auch wenn diese einvernehmlich und freiwillig entstanden sind. Erlaubt ist hier nur der Besitz einer Abbildung oder Darstellung von sich selbst.

Weitergabe an Dritte⁵: Das hergestellte Material darf durch Personen, die selbst nicht abgebildet sind, nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Weitergabe durch die abgebildete Person ist nur zum Zweck des Eigengebrauchs durch den:die Empfänger:in erlaubt. Daher ist auch nur die Weitergabe an eine bestimmte Person zulässig und nicht das Hochladen auf Plattformen oder sonstige Veröffentlichungen!

Achtung: Auch wenn sich die abgebildete Person durch die Veröffentlichung der sexualbezogenen Darstellungen im Einzelfall möglicherweise nicht strafbar macht, so kommt § 207a StGB für Dritte sehr wohl zur Anwendung!

Wodurch mache ich mich strafbar?

Durch Erstellung von bildlichen sexualbezogenen Kindesmissbrauchsdarstellungen minderjähriger Personen und von bildlichen sexualbezogenen Darstellungen unmündiger Personen durch Dritte.

Durch Weitergabe an und Vorführung bzw. Zugänglichmachen gegenüber Dritten: Jedenfalls dann, wenn diese Handlungen nicht durch die abgebildete Person erfolgen. Auch eine Veröffentlichung durch die abgebildete Person selbst ist bei einem nicht beschränkbareren Empfängerkreis strafbar.

Durch Besitz und Sich-Verschaffen: Darunter fällt jedenfalls das Suchen im Internet und Herunterladen

⁵ „Dritte“ bedeutet hier alle, die nicht einem kleinen, zuvor klar definierten Personenkreis angehören: Du, dein Freund, aber nicht der Freund deines Freundes oder gar eine ganze Gruppe.

oder auch das Ersuchen, dass man Material weitergeleitet bekommt (Ausnahme: freiwillig und einvernehmlich ab 14 Jahren durch die abgebildete Person).

Durch wissentliches Zugreifen: Aktives Suchen in Online-Medien oder ernsthaft damit rechnen, dass z. B. das Klicken eines bestimmten Links zu illegalem Material führt.

Alle diese Handlungen müssen vorsätzlich geschehen, d. h. die handelnde Person muss den Sachverhalt verwirklichen wollen, der § 207a StGB entspricht. Dazu genügt es, dass die Person die Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet. Das bedeutet, dass sie sich bewusst ist, die oben angeführten Handlungen auszuführen und dass sie tatsächlich glaubt, dass es möglich ist, dass die abgebildete Person minderjährig bzw. unmündig ist. Sollte es in einem bestimmten Fall zu einem Strafverfahren kommen, muss der Richter entscheiden, ob ein Vorsatz tatsächlich vorliegt.

Wenn man also ein Foto, das die Definition des § 207a StGB erfüllt, ohne expliziten Hinweis auf den Inhalt geschickt bekommt und man es sich ansieht, wäre der Vorsatz jedenfalls nicht gegeben. Anders verhält es sich, wenn man z. B. jemanden er sucht, ein entsprechendes Bild gezeigt zu bekommen oder es weiterzuleiten, um es auf dem eigenen Gerät zu haben.

Die Frage nach dem Vorsatz ist aber nicht immer so klar abzugrenzen. Schwierig und letzten Endes im Einzelfall zu beurteilen ist z. B. folgende Situation: „Mein Schutzbefohlene möchte meinen Rat und ich schaue mir ein Bild an, um ihm zu helfen.“ Hier habe ich zwar als Betreuer:in wohl keinen Vorsatz, die Frage ist aber, ob das Betrachten des Bildes unbedingt notwendig war oder ob man auch anders helfen kann, z. B. indem man sich die Darstellung beschreiben lässt und bei begründetem Verdacht den Minderjährigen zur Polizei begleitet. Hier wäre zwar das Betrachten des Bildes nicht strafbar, sehr wohl aber die Aufforderung das Bild herzuzeigen sowie das Herzeigen selbst.

■ Was ist nicht strafbar?

Nackte Kinder in Alltagssituationen: Nicht strafbar sind Aufnahmen von Minderjährigen, die diese in Alltagssituationen zeigen, z. B. das nackte Kleinkind am Strand spielend oder in der Badewanne.

Selbst erstellte Inhalte von Minderjährigen von 14 bis 18 Jahren: Diese können von der abgebildeten Person zum eigenen Gebrauch an Dritte weitergegeben werden. Am unproblematischsten ist die Weitergabe hier, wenn sie in einem Einzelchat erfolgt. Sobald die Inhalte in einer Gruppe weitergeleitet werden, kann es wieder problematisch werden, da das Kriterium des „eigenen Gebrauchs“ wohl nicht mehr für jede:n Empfänger:in gegeben ist.

Achtung: Das Hochladen von Inhalten (z. B. Bilder, Videos) auf Plattformen wie YouPorn oder OnlyFans ist jedenfalls strafbar, da die Dateien dem Host überlassen werden, welcher keinen Eigengebrauch hat, sondern die Dateien weiterverbreitet.

Herstellung von Darstellungen mit der Zustimmung der abgebildeten mündigen minderjährigen Person, sofern sie nicht an Dritte weitergegeben werden.

Betont werden muss in diesem Zusammenhang, dass diese Aufzählung lediglich eine strafrechtliche Beurteilung im Zusammenhang mit § 207a StGB darstellt. Selbstverständlich ist es weiterhin wichtig, zu berücksichtigen, dass durch Abbildungen von Personen deren sonstige Rechte, z. B. das Recht am eigenen Bild, verletzt werden könnten.

Obwohl einige Abbildungen nicht nach § 207a StGB strafbar sind, soll darauf hingewiesen werden, dass Bild- oder Videomaterial in den falschen Händen als Basis für missbräuchliche Verwendung dienen kann, wie zum Beispiel leicht bekleidete Minderjährige oder Personen in lasziven Posen. Diese Aufnahmen sind zwar an sich nicht strafrechtlich relevant, es sollte jedoch vermieden werden solche Aufnahmen einer großen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.⁶

6 <https://www.saferinternet.at/faq/problematische-inhalte/jugendarbeit/sexting>



Risiken für Fachkräfte und Jugendliche

Für Jugendliche und Fachkräfte ist es wichtig zu verstehen, dass jegliche Handlungen, wie das Recherchieren, das Erhalten oder Aufbewahren von Kopien sowie das Weiterleiten von Missbrauchsdarstellungen, strafbar sind und schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen können:

Abnahme und Zerstörung der digitalen Endgeräte

Anzeige wegen des Besitzes nach § 207a StGB

Strafregistereintrag, der eventuell keine Beschäftigungsmöglichkeit in bestimmten Berufen (z. B. pädagogischer Bereich, Polizei, Notar etc.) mit sich bringt.

Um sicherzustellen, dass illegale Inhalte effektiv von Geräten entfernt werden, müssen verschiedene Ebenen beim Löschvorgang berücksichtigt werden: Apps, das Gerät selbst und Cloud-Dienste/Backups. Diese Ebenen sind oft miteinander verknüpft, weshalb es wichtig ist, die Schritte in einer bestimmten Reihenfolge zu durchlaufen, um sicherzustellen, dass alle Inhalte vollständig entfernt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass verknüpfte Konten und andere Geräte, die im Netzwerk verbunden sind, geprüft werden.

Abschluss

Wir bedanken uns bei allen Mitgestalter:innen herzlich für ihr Engagement und ihre Unterstützung.



Kontakte und Information

Diese Organisationen bieten österreichweit Beratung zur Meldung von/im Umgang mit Missbrauchsdarstellungen an:

Kinder- und Jugendanwaltschaften: Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (kija.at)

Rat auf Draht – für Kinder und Jugendliche: Notrufnummer & Beratung: 147 (www.rataufdraht.at)

Kinderschutzzentren (www.kinder-schuetzen.at)

Prozessbegleitungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche: Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche (pb-fachstelle.at)

Internet Ombudsstelle – kostenlose Schlichtung und Hilfe bei Problemen im Internet (www.ombudsstelle.at)

Allgemeine Informationen

Fachstelle digitaler Kinderschutz: Safer-Internet-Fachstelle digitaler Kinderschutz (www.saferinternet.at)

Gewaltinfo (www.gewaltinfo.at)

SeXtalks: Projekt – SeXtalks (s-talks.at)

Plattform Kinderschutzkonzepte (www.schutzkonzepte.at)

ECPAT Österreich (www.ecpat.at)

Saferinternet.at (www.saferinternet.at)

Jugendprävention der Polizei (www.bundeskriminalamt.at/205/start.aspx)



Annex:

Auszug Strafgesetzbuch § 207a, Stand 25.7.2024

Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen

§ 207a. (1) Wer eine Abbildung oder Darstellung nach Abs. 4

1. herstellt oder
 2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (1a) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat nach Abs. 1 in Bezug auf viele Abbildungen oder Darstellungen nach Abs. 4 begeht.
- (2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine Abbildung oder Darstellung nach Abs. 4 zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine Abbildung oder Darstellung nach Abs. 4 unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet.
- (2a) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat nach Abs. 2 erster Satz in Bezug auf viele Abbildungen oder Darstellungen nach Abs. 4 begeht.
- (3) Wer sich eine Abbildung oder Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 3 und 4 verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine Abbildung oder Darstellung einer unmündigen Person nach Abs. 4 verschafft oder eine solche besitzt.
- (3a) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer im Internet wesentlich auf eine Abbildung oder Darstellung nach Abs. 4 zugreift.
- (3b) Wer die Tat nach Abs. 3 oder Abs. 3a in Bezug auf viele Abbildungen oder Darstellungen einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen, jedoch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn es sich dabei auch oder ausschließlich um viele Abbildungen oder Darstellungen einer unmündigen Person nach Abs. 4 handelt.

- (4) Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen sind eine oder mehrere
1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,
 2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,
 3. wirklichkeitsnahe Abbildungen
 - a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder
 - b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;
 4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung – zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen – nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.
- (5) Nach Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 3, Abs. 3a und Abs. 3b ist nicht zu bestrafen, wer
1. eine Abbildung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 3 mit deren Einwilligung und zu deren oder seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt oder
 2. eine Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.
- (6) Nicht zu bestrafen ist ferner, wer
1. in den Fällen des Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2 erster Fall, Abs. 2a in Verbindung mit Abs. 2 erster Fall, Abs. 3 und Abs. 3b eine Abbildung oder Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 3 oder 4 von sich selbst herstellt, besitzt, oder anderen zu deren eigenem Gebrauch anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
 2. eine Abbildung oder Darstellung einer unmündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 von sich selbst besitzt.